


Normgeber:	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Erlassdatum:	30.07.2020
Fassung vom:	30.07.2020
Gültig ab:	11.08.2020
Gültig bis:	31.12.2021
Quelle:	

Gliederungs-Nr:	630-381
Normen:	Art 104c GG, § 44 LHO, § 104 SchulG M-V, § 118 SchulG M-V
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2020, 378

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (schulgebundene mobile EndgeräteFörderrichtlinie - SchulEndgeräteFÖRL M-V)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Präambel	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Haushaltsvorbehalt, Gesamtzuwendungsvolumen, Zuwendungsgegenstand
1.1	Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
1.2	Haushaltsvorbehalt
2	Zuwendungsgegenstand
3	Zuwendungsempfänger
3.1	Öffentliche Schulträger
3.2	Private Schulträger
4	Zuwendungsvoraussetzungen
5	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
5.1	Zuwendungsart, Finanzierungsart
5.2	Zuwendungsfähige Ausgaben
5.3	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.1	Verteilung der Geräte auf die Schulen
6.2	Verausgabung der Mittel
6.3	Zweckbindungsfrist
6.4	Hinweis auf die erhaltene Zuwendung
6.5	Nachweis- und Berichtspflichten
6.6	Prüfrechte
7	Verfahren
7.1	Verfahren bei Zuwendungen an öffentliche Schulträger
7.2	Antragsverfahren bei Zuwendungen an private Schulträger
7.3	Bewilligungsverfahren
7.4	Auszahlungsverfahren
7.5	Verwendungsnachweisverfahren

- 7.6 Rückforderung
- 7.7 Aufbewahrungsfrist
- 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Anlagen
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

630-381

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (schulgebundene mobile Endgeräteförderrichtlinie - SchulEndgeräteFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vom 30. Juli 2020
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 381

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2020 S. 378

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Ministerium für Inneres und Europa und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen kann der Schulbetrieb derzeit und auf absehbare Zeit nicht wie gewohnt stattfinden, sodass Unterricht als Präsenzunterricht und ergänzend als digitales Lernen von zu Hause aus organisiert wird. Besonders betroffen sind während der Zeit der Schulschließungen oder während des eingeschränkten Schulbetriebs Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht auf ein adäquates Endgerät zurückgreifen können, um mittels digitaler Möglichkeiten Unterrichtsstoff zu bearbeiten. Damit alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft auch in diesen Zeiten gut unterrichtet werden, hat der Koalitionsausschuss des Bundes sich auf die Bereitstellung von 500 000 000 Euro für die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten verständigt. Es ist von den Ländern ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Bundesmittel zu erbringen. Aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ werden dafür bis zu 1 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden für die Wirtschaft und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen aufgrund der Corona-Pandemie. Die Zielstellung bleibt, dass alle Schülerinnen und Schüler

unabhängig von ihrem Elternhaus befähigt werden, selbstbestimmt ihr Leben in der zunehmend digitalisierten Gesellschaft (mit) zu gestalten, auch um in der Arbeitswelt bestehen zu können. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund dafür im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ bis zu 1 000 000 Euro als Kofinanzierung zur Verfügung.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Haushaltsvorbehalt, Gesamtzuwendungsvolumen, Zuwendungsgegenstand

1.1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546),
- b) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019 in Verbindung mit dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) vom 4. Juli 2020,
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)

Zuwendungen an Schulträger für schulgebundene mobile Endgeräte. Während der Zeit von Pandemie bedingten Schulschließungen oder eines eingeschränkten Schulbetriebs mit (digitalem) Lernen auf Distanz sind diese Geräte Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ermöglicht werden auch von zu Hause am digitalen Lernen teilhaben und auf Unterrichtsstoff zugreifen zu können. Nach Wiederaufnahme des normalen Schulbetriebs

sind die Geräte schulgebunden zu nutzen und die Geräte und deren Einsatz in die Medienbildungskonzepte der Schulen aufzunehmen.

1.2 Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2 Zuwendungsgegenstand

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt, die in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 940 – 945) aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Öffentliche Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes.

3.2 Private Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 16. März 2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigene Gefahr und eine Gewährung der Zuwendung wird nicht zugesichert.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag ergibt sich für den jeweiligen öffentlichen Schulträger aus Anlage 1 und für den jeweiligen privaten Schulträger aus der Summe der schulbezogenen Beträge für die Schulen desselben Schulträgers gemäß Anlage 2.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Smartphones und Ladestationen sowie Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen und Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte. Ausgaben für Software sind nicht zuwendungsfähig mit Ausnahme der einmaligen Ausgaben für Betriebssysteme, Antivirenprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese sind zuwendungsfähig, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind. Garantierweiterungen sind nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verteilung der Geräte auf die Schulen

Der Schulträger kann die mit den Mitteln geförderten Geräte unter Berücksichtigung der Bedingungen an seinen Schulen, insbesondere der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, nach eigenem Ermessen auf seine Schulen verteilen.

6.2 Verausgabung der Mittel

Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist für das Jahr 2020 anzustreben. Zuwendungen werden mit der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin verausgabt werden.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.4 Hinweis auf die erhaltene Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die durch den Bund und das Land erhaltene Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hinweisen.

6.5 Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), Art des Schulträgers (frei/öffentlich), Anzahl angeschaffter mobiler Endgeräte je Schulträger/Schule, förderfähige Ausgaben (in Euro), zweckentsprechend verwendete Mittel (in Euro). Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid Termine festlegen, zu denen ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

6.6 Prüfrechte

Ergänzend zu Nummer 7.1 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) können nachfolgende Institutionen Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- a) der Bundesrechnungshof,

- b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- d) das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und
- e) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

7 Verfahren

7.1 Verfahren bei Zuwendungen an öffentliche Schulträger

Die Zuwendung an die öffentlichen Schulträger erfolgt abweichend von Nummer 3 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ohne Antragsverfahren. Die öffentlichen Schulträger erhalten eine Zuwendung vorläufig in Höhe ihres individuellen Höchstbetrages (Schulträgerbudget) gemäß Anlage 1 mittels eines Zuwendungsbescheides.

7.2 Antragsverfahren bei Zuwendungen an private Schulträger

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorläufig hinsichtlich der Höhe gemäß Anlage 2 auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars. Jeder Schulträger kann einmalig einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummer 2.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

Abweichend von Nummer 8.6 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist deswegen auch bei einer späteren zweckensprechenden Mittelverwendung auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird für private Zuwendungsempfänger zugelassen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet ergänzend zu Nummer 6.6 Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und ergänzend zu Nummer 6.3 Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör. Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Nummer 6.6 Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Nummer 6.4 Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) mit einer Belegliste zu erbringen und enthält Rechnungsnummer, Tag, Empfänger, Grund, Einzelbetrag der Zahlung, Ausgaben für Zubehör und Anzahl der beschafften Geräte (Belegliste). Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin zu erbringen.

7.6 Rückforderung

Mittel, die nicht spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin verausgabt wurden, sind zurückzufordern. Dabei ist abweichend von Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.7 Aufbewahrungsfrist

Abweichend von Nummer 6.5 der Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) und Nummer 6.9 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) sind die Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Mecklenburg-Vorpommern - Übersicht Schulträgerbudgets öffentliche Schulträger

Anlage 2: Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Mecklenburg-Vorpommern - Übersicht Budgets private Schulen